

Änderung der Begünstigungsordnung

Daten zum Vorsorgenehmer

Anrede		Titel		
<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Dr.	<input type="checkbox"/> Prof.	<input type="checkbox"/> Prof. Dr.
Name		Vorname		
Strasse, Nr.		PLZ, Ort		
Versichertennummer (AHV)	Zivilstand/Heiratsdatum	Geburtsdatum		
Nationalität(en)	Telefon	E-Mail Adresse		

Begünstigungsordnung

Im Falle des Ablebens des Vorsorgenehmers sind gemäss gegenwärtiger reglementarischer Regelung in folgender Reihenfolge begünstigt:

- a) die Hinterlassenen nach Art. 19, 19a und 20 BVG (überlebender Ehegatte; überlebende eingetragene Partnerin/Partner; geschiedener Ehegatte oder bei gerichtlich aufgelöster Partnerschaft die Partnerin/Partner gemäss Art. 20 BVV 2; Kinder unter 18 Jahre und/oder Kinder über 18 bis 25 Jahre, sofern in Ausbildung oder bei voller Invalidität sowie entsprechende Pflegekinder, für deren Unterhalt der Vorsorgenehmer aufzukommen hat);
- b) natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dem Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- c) die Kinder des Vorsorgenehmers, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen; die Eltern oder die Geschwister;
- d) die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Änderung der Begünstigungsordnung

Überleben Hinterlassene gemäss Buchstabe a) der Begünstigungsordnung den Vorsorgenehmer, geht das Guthaben an diese. Der Vorsorgenehmer hat jedoch das Recht, die Ansprüche der Begünstigten näher zu bezeichnen und den Kreis von Personen nach Buchstabe a) mit solchen nach Buchstabe b) der Begünstigungsordnung zu erweitern. Personen innerhalb derselben Gruppe können nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Name, Vorname:	Adresse:	Geburtsdatum:	Verwandtschaftsgrad:	Anteil in %

Fehlen Hinterlassene gemäss Buchstabe a) der Begünstigungsordnung, sind die Personen gemäss Buchstabe b) der Begünstigungsordnung begünstigt. Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Ansprüche der Begünstigten näher zu bezeichnen. Personen innerhalb derselben Gruppe können nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Name, Vorname:	Adresse:	Geburtsdatum:	Verwandtschaftsgrad:	Anteil in %

Fehlen im Zeitpunkt des Todes des Vorsorgenehmers Berechtigte gemäss Buchstabe a) und b) der Begünstigungsordnung, sind die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzung nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister begünstigt. Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Ansprüche der Begünstigten näher zu bezeichnen. Personen innerhalb derselben Gruppe können nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Name, Vorname:	Adresse:	Geburtsdatum:	Verwandtschaftsgrad:	Anteil in %
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____

Fehlen im Zeitpunkt des Todes des Vorsorgenehmers Berechtigte gemäss Buchstabe a) bis c) der Begünstigungsordnung, sind die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, begünstigt. Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Ansprüche der Begünstigten näher zu bezeichnen. Personen innerhalb derselben Gruppe können nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Name, Vorname:	Adresse:	Geburtsdatum:	Verwandtschaftsgrad:	Anteil in %
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____

Wichtige Hinweise

- Die Unabhängige Freizügigkeitsstiftung Schwyz prüft erst im Vorsorgefall (Zeitpunkt des Todes), ob die Auszahlung des Vorsorgeguthabens im Rahmen der gewünschten Begünstigungsordnung zulässig ist. Ist die gewünschte Begünstigungsordnung nicht vollumfänglich zulässig, zahlt die Unabhängige Freizügigkeitsstiftung Schwyz das Vorsorgeguthaben entsprechend der im Reglement vorgesehenen Bestimmung zu gleichen Teilen an die Begünstigten aus. Massgebend sind die im Zeitpunkt des Todes des Vorsorgenehmers gültigen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.
- Dem Vorsorgenehmer wird empfohlen, eine periodische Überprüfung der Begünstigungsordnung vorzunehmen. Insbesondere dann, wenn sich die Familienverhältnisse oder die gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen ändern (z.B. bei Änderung des Zivilstandes, Geburt eines Kindes usw.).
- Mit der vorliegenden Änderung der Begünstigungsordnung widerruft der Vorsorgenehmer alle früher der Unabhängigen Freizügigkeitsstiftung Schwyz eingereichten Begünstigungsordnungen für das eingangs aufgeführte Freizügigkeitskonto 2. Säule.
- Die Änderung der Begünstigungsordnung ist der Unabhängigen Freizügigkeitsstiftung Schwyz schriftlich einzureichen. Liegt keine schriftliche Erklärung über die Verteilung des Vorsorgeguthabens vor, wird das Vorsorgeguthaben innerhalb der im Reglement vorgesehenen anspruchsberechtigten Gruppe nach Köpfen zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Bestätigung

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die oben aufgeführte Begünstigungsordnung ausschliesslich für das Guthaben auf dem Konto/Depot der Unabhängigen Freizügigkeitsstiftung Schwyz rechtswirksam wird.

Ort, Datum

Unterschrift Vorsorgenehmer